

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

Vereinsatzung v. 17. Januar 2020



§ 1 Name, Sitz

1) Der Verein führt den Namen

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

2) Er hat seinen Sitz in Schwitschen, einem Ortsteil von 27374 Visselhövede.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

1) Der Verein ist in das Vereinsregister in Walsrode unter VR 170014 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

1) Der Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Zweck des Vereins ist

- Förderung des Sports im Schützenwesen,
- Förderung des traditionellen Brauchtums im Schützenwesen,

3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Schützenwesen,
- Durchführung von Traditionsschießen wie Ermittlung des Schützenkönigs/ und Erntemeisters.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

3) Die Aufnahme von minderjährigen jugendlichen Mitgliedern ist an die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) geknüpft.

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

Vereinsatzung v. 17. Januar 2020



§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

§ 7 Ausschluss

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt das Mitglied als vorläufig ausgeschlossen und wird auch bei den entsprechenden Sportgremien abgemeldet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet.
- 3) Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen. Das gilt auch für den Wechsel von e-Mail Adressen, sofern diese hinterlegt sind.

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

Vereinsatzung v. 17. Januar 2020



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben sowie Anschlag am Vereinsbrett, welches sich am Schützenhaus im Dohrmanns Horst 4, 27374 Visselhövede OT Schwitschen befindet. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die jeweiligen Mitglieder dem Verfahren zugestimmt haben.

Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung ‚am Vereinsbrett‘.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern der Vorstandsvorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter die Versammlung nicht leitet, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

Vereinsatzung v. 17. Januar 2020



- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vereinsmitglieder die Mitglieder des Vorstands. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl erfolgt offen durch Handaufheben, sofern kein Vereinsmitglied eine geheime Wahl verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 6) Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein vom Vorstand ausgearbeiteter Haushaltsplan vorzustellen.
- 7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich zur Einsicht vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
 - a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft mit einem Vorlauf von 7 Tagen zur Mitgliederversammlung schriftlich an ein Vorstandsmitglied vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Dabei soll jährlich mindestens ein Vorstandsmitglied neu gewählt werden. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

Vereinsatzung v. 17. Januar 2020



5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstands und Vertretung des Vereins

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit und entscheidet über Investitionen, Instandsetzungen, Reparaturen und Anschaffungen (vgl. §12, Abs.1).
- 3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
- 4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Das gilt auch für die Nutzung zukünftiger elektronischer Medien für Vorstandssitzungen.
- 5) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in § 13 Ziffer 1) genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Dabei muss ein Vorstandsmitglied der 1. oder der 2. Vorsitzende sein.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 50,- €
- 3) Sperrung von der Teilnahme am Vereinsbetrieb bis zu einem Jahr,
- 4) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

Schützenverein Schwitschen von 1898 e.V.

Vereinsatzung v. 17. Januar 2020



§ 17 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine steuerbegünstigte Körperschaft (wird durch die Generalversammlung festgelegt) mit der Auflage, es für steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sportbereich (Schießsport) zu verwenden.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 19 Datenschutz

- 1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Bankverbindung, E-Mail Adresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- 2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben.
- 3) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. Januar 2020 beschlossen und ist damit in Kraft getreten.

Visselhövede – Schwitschen, den 17. Januar 2020

